

Familienzulagen

Allgemeines

1 Zweck der Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

2 Bezüger

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft: Auf diese Personen ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) anwendbar.
- Nichterwerbstätige: Das FamZG gibt auch den Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV mit bescheidenem Einkommen grundsätzlich einen Anspruch auf Familienzulagen.
- Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind: Mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gilt eine Sonderregelung, die sowohl selbstständigen Landwirten wie auch landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anspruch auf Familienzulagen gibt. Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 6.09 *Familienzulagen in der Landwirtschaft*.
- Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft: Das FamZG ist auf diese Bezügerkategorie nicht anwendbar. Die Kantone BE, LU, SZ, NW, GL, BS, BL, SH, AR, SG, VD, VS und GE haben Familienzulagen für Selbstständigerwerbende eingeführt. Mehr Informationen dazu finden sich in Ziffer 11.

Anspruch auf Familienzulagen

3 Kinder, für die Anspruch auf Familienzulagen besteht

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

4 Arten, Ansätze und Dauer der Familienzulagen

Das FamZG sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die Kantone können diese Ansätze erhöhen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

Arten und Ansätze der Zulagen nach den kantonalen Gesetzen

Kanton	Ansatz je Kind und Monat		Geburtszulage	Adoptionszulage
	Kinderzulage	Ausbildungszulage		
ZH ⁴	200/250 ²	250	–	–
BE ¹	230	290	–	–
LU	200/210 ²	250	1000	1000
UR	200	250	1000	1000
SZ	200	250	1000	–
OW	200	250	–	–
NW	240	270	–	–
GL	200	250	–	–
ZG	300	300/350 ³	–	–
FR ⁴	230/250 ⁵	290/310 ⁵	1500	1500
SO	200	250	–	–
BS	200	250	–	–
BL	200	250	–	–
SH	200	250	–	–
AR	200	250	–	–
AI	200	250	–	–
SG	200	250	–	–
GR	220	270	–	–
AG	200	250	–	–
TG	200	250	–	–
TI	200	250	–	–
VD ⁴	200/370 ⁵	250/420 ⁵	1500 ⁶	1500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2000 ⁶	2000 ⁶
NE ⁴	200/250 ⁵	280/330 ⁵	1200	1200
GE	200 ⁷ /300 ⁵	250/350 ⁵	1000/2000 ⁵	1000/2000 ⁵
JU	250	300	850	850

¹ Die einzelnen FAK können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre; ZH gültig ab 1.7.2009.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zum 18. Altersjahr, der zweite für Kinder ab dem 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen FAK können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 250 Franken, ab dem dritten Kind 350 Franken.

5 Begriff der Ausbildung

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind. Als Ausbildung gelten:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch sonst jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 27 840 Franken übersteigt.

6 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

1. Die erwerbstätige Person.
2. Die Person, welche die elterliche Sorge innehat oder bis zur Mündigkeit innehatte.
3. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut.
4. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, was bei verheirateten Eltern die Regel ist, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet.
5. Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen hat.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung.

Beispiel 1

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Zulagen. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 2

Mutter und Vater sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge über das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmer tätig. Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater, 3. Stiefvater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 3

Mutter und Vater sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und ist verheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig. Der Vater und der Stiefvater sind als Arbeitnehmer tätig. Grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge, so hat im beschriebenen Fall der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater.

Beispiel 4 (Berechnung der Differenz)

A erhält eine Kinderzulage von 200 Franken von seiner Familienausgleichskasse im Kanton X, was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht.

B hat Anspruch auf die Differenz. Seine Familienausgleichskasse im Kanton Y zahlt 230 Franken pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton beträgt 210 Franken. B erhält 10 Franken (entspricht der Differenz zwischen den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft 210 Franken ausgerichtet.

Variante: B ist erstanspruchsberechtigt; es werden für das Kind gesamthaft 230 Franken ausgerichtet.

7 Pflicht zur Weiterleitung der Familienzulagen und Drittauszahlung

Die Familienzulagen wie auch die Differenzzahlungen müssen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen an die Person, die für das Kind sorgt, weitergeleitet werden.

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet, so können sie direkt an das Kind oder die sorgeberechtigte Person ausgerichtet werden.

8 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist:

- An Staatsangehörige von EU- und EFTA-Ländern werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU und der EFTA wohnen, ungekürzt ausgerichtet.
- An Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien werden die Familienzulagen weltweit exportiert.

Geburts- und Adoptionszulagen werden jedoch nicht exportiert.

9 Besonderheiten beim Anspruch

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- Es besteht auch bei Teilzeitarbeit Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens 580 Franken im Monat bzw. 6 960 Franken im Jahr beträgt.
- Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.
- Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen auf jeden Fall während des Monats, in dem die Arbeitsverhinderung eintritt, und während der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet. Sie werden auch während des Mutterschaftsurlaubs ausgerichtet, längstens jedoch während 16 Wochen.

10 Besondere Voraussetzungen

für den Anspruch der Nichterwerbstätigen

Nichterwerbstätige haben nur einen Anspruch, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht 41 760 Franken im Jahr nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die eine ordentliche Altersrente beziehen oder deren Ehegatten eine ordentliche Altersrente beziehen oder selbstständigerwerbend sind.

Waadt hat die Einkommensgrenze auf 55 680 Franken angehoben, Genf und Jura haben diese sogar aufgehoben. In allen übrigen Kantonen gilt die Einkommensgrenze des FamZG. Die Kantone BE, FR, BS, AI, SG, GR, VD, VS, NE, GE und JU haben zudem den Kreis der Berechtigten geringfügig ausgedehnt, so dass z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, als Nichterwerbstätige anspruchsberechtigt sind.

11 **Kantonrechtliche Familienzulagen für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft**

Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe haben nur einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton eine entsprechende Ordnung erlassen hat. Das ist in den folgenden Kantonen der Fall:

Kanton	Unterstellung und Einkommensgrenze (Jahreseinkommen) für den Bezug von Familienzulagen
BE	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
LU	Freiwillige Unterstellung; Einkommensgrenze von 55 700 Franken plus 10 % pro Kind.
SZ	Freiwillige Unterstellung; Einkommensgrenze von 55 700 Franken plus 10 % pro Kind.
NW	Freiwillige Unterstellung; Einkommensgrenze von 55 700 Franken plus 10 % pro Kind.
GL	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
BS	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
BL	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
SH	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
AR	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.
SG	Freiwillige Unterstellung; Einkommensgrenze von 65 000 Franken
VD	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht eine Einkommensgrenze von 315 000 Franken.
VS	Freiwillige Unterstellung; die Familienausgleichskassen müssen in ihren Statuten die Möglichkeit des Anschlusses der Selbständigerwerbenden vorsehen.
GE	Alle Selbständigerwerbenden sind unterstellt und es besteht keine Einkommensgrenze.

Die Leistungen entsprechen denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Unterstellung

12 Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Zweigniederlassungen sind dem Kanton unterstellt, in dem sie sich befinden, und nicht dem Kanton des Hauptsitzes. Die Kantone können aber von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen treffen.

Es gibt in jedem Kanton eine Familienausgleichskasse, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird; alle übrigen AHV-Ausgleichskassen können in allen Kantonen Familienausgleichskassen für die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber führen, müssen es aber nicht. Es gibt auch weitere von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen.

13 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie für die AHV erfasst sind. Sie müssen sich dort einer Familienausgleichskasse anschliessen, dies auch dann, wenn sie keine Familienzulagen beziehen.

14 Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige werden in der Regel von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons erfasst.

Finanzierung

15

Die Familienzulagen werden folgendermassen finanziert:

- Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber zahlen auf ihrem AHV-pflichtigen Lohn die Beiträge selber. Der Beitragsatz entspricht grundsätzlich demjenigen für die Arbeitgeber.
- Für Nichterwerbstätige sieht das FamZG keine Beitragspflicht vor. Die Kantone können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragspflicht einführen; dies ist in den Kantonen AR, SO, TG und TI der Fall.

Verfahren

16

Anmeldung

Wer Familienzulagen beansprucht, muss diese mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen beantragen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen den Antrag bei ihrem Arbeitgeber. Die Familienausgleichskassen können Ausnahmen vorsehen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber stellen den Antrag bei der Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.
- Nichterwerbstätige stellen den Antrag in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons.

Bei der Antragstellung müssen alle nötigen Angaben gemacht werden, und es sind die notwendigen Belege beizubringen.

17 Auszahlung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden wie folgt ausbezahlt:

- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn. Die ausbezahlten Familienzulagen werden mit den geschuldeten Beiträgen verrechnet;
- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber direkt durch die Familienausgleichskasse;
- den Nichterwerbstätigen in der Regel direkt durch die kantonale AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons.

18 Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen

Ein rückwirkender Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen kann geltend gemacht werden, doch ist er auf fünf Jahre vor der Anmeldung beschränkt. Diese Frist gilt für alle seit dem 1. Januar 2009 entstandenen Ansprüche. Für frühere Ansprüche nach kantonalem Recht sind ausschliesslich die in den damals gültigen kantonalen Gesetzen festgelegten Fristen massgebend. Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

19 Meldepflicht

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Familienausgleichskasse unaufgefordert gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanwartsberechtigung führen. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

20 **Strafbestimmungen**

Ungerechtfertigter Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.

Auskünfte und weitere Informationen

21 Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

22 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.08/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.